Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

März

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 11

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch, den 3. März 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Bezeichnung der Rechtsbeflissenen während des juristischen Vorbereitungsdienstes; des Ministeriums der Finanzen: Maßnahmen gegen die Kapitalflucht; des Arbeitsministeriums: den Vollzug des Betriebsrätegesetzes.

Verordnung.

(Vom 20. Februar 1920.)

Die Bezeichnung der Rechtsbeflissenen während des juristischen Vorbereitungsdienstes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Die den juristischen Vorbereitungsdienst ableistenden Rechtsbeflissenen führen anstatt der Bezeichnung Rechtspraktikant die Bezeichnung Referendar.

§ 2.

Soweit in Verordnungen und Ausführungsvorschriften die Bezeichnung Rechtspraktikant gebraucht ist, wird sie durch die Bezeichnung Referendar ersetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Februar 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß. Killian.

Verordnung.

(Vom 27. Februar 1920.)

Maßnahmen gegen die Kapitalflucht.

Auf Grund von § 1 Absatz 4 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 50) wird im Einvernehmen mit dem Reichs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

minister der Finanzen den Kreditgenossenschaften, die bei Inkrafttreten des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1540) schon bestanden und die einem Revisionsverbande gemäß § 54 ff. des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt Seite 810) angeschlossen sind, die aber die rechtzeitige Anmeldung ihres Betriebes gemäß § 76 des Reichsstempelgesetzes versäumt haben, gestattet, Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig weiter zu betreiben.

Karlsruhe, den 27. Februar 1920.

Ministerium der Finanzen.
Der Ministerialdirektor:
Sammet. Geppert.

Verordnung.

(Vom 24. Februar 1920.)

Den Vollzug des Betriebsrätegesetzes.

Gemäß § 103 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 26) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Solange Bezirkswirtschaftsräte nicht bestehen, erfüllen die Schlichtungsausschüsse die im § 93 des Gesetzes dem Bezirkswirtschaftsrat zugewiesenen Aufgaben.

§ 2.

Die Aufgaben des Landeswirtschaftsrats gemäß § 94 des Gesetzes erfüllt, solange ein solcher nicht besteht, das Arbeitsministerium.

Karlsruhe, den 24. Februar 1920.

Arbeitsministerium.
Rückert. Jacob.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 12

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 5. März 1920.

Inhalt.

Gesetz: die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif.

Gesetz.

(Vom 26. Februar 1920.)

Die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif.

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 26. Februar 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Die Gehaltsordnung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 376) und der dazu gehörige Gehaltstarif werden, wie folgt, geändert:

I. Gehaltsordnung.

Artikel 1.

§ 17 erhält nachstehende Fassung:

„Wo im Gehaltstarif bestimmte Arten von Amtsstellen durch Einteilung in Gehaltsklassen oder durch Ausscheiden von Amtsstellen für Beamte auf den wichtigeren Stellen oder durch eine Vereinigung beider Maßnahmen in mehrere Unterabteilungen zerlegt sind, wird die Verteilung der Gesamtstellenzahl auf die Unterabteilungen durch den Staatsvoranschlag bestimmt."

§ 18 und § 34 Absatz 2 werden aufgehoben.

Artikel 2.

In § 24 Absatz 2 wird hinter „Gehaltstarif" eingefügt „oder den Staatsvoranschlag".

II. Gehaltstarif.

Artikel 3.

1. Bei B 5b und C 1b ist (hinter der Klammer) nachzutragen: „ferner Vorstände von Bezirksstellen, soweit nicht in C 2g, C 3g und D 1d".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Bei C 2g, C 3g und D 1d sind hinter „Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte" die Worte „bei Zentralstellen" zu streichen.

3. In F 1 ist nachzutragen:

„h. Technische Beamte, soweit nicht in F 2e, F 3c und G 2c.

i. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, soweit nicht in F 2h, F 3i und G 2h."

4. a. Die Unterabteilung G 4 wird wie folgt geändert:

„Mindestgehalt 1700 ℳ,
Höchstgehalt 3000 ℳ,
Zulage 175 ℳ.
Eisenbahngehilfinnen, soweit nicht in G 5."

b. Die bisherige Unterabteilung G 4 erhält die Ordnungszahl G 5.

5. Die Abteilung K 3 ist zu streichen. In K 2 ist nachzutragen:

„p. Brücken- und Schleusenwärter.

q. Güter- und Gartenaufseher, soweit nicht in K 1e.

r. Bahn- und Weichenwärter.

Weichenwärter erhalten Dienstzulagen, je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100, 150 und 200 ℳ.

s. Lademeister.

t. Zugsabfertiger.

u. Rottenführer."

Artikel 4.

Die im Gehaltstarif für einzelne Beamtenarten gegebenen Vorschriften über die Verteilung der Gesamtstellenzahl auf die Unterabteilungen (Gehaltsklassen) werden aufgehoben. Der Begriff „wichtigere Stellen" wird beseitigt; die für Beamte auf den wichtigeren Stellen vorbehaltenen Unterabteilungen gelten als Gehaltsklassen.

III. Allgemeines.

Artikel 5.

Das Gesetz tritt mit dem 1. März 1920 in Kraft. Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 28. Februar 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 13

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 11. März 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Behebung der dringendsten Wohnungsnot; des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Wild und Geflügel.

Verordnung.

(Vom 14. Januar 1920.)

Die Behebung der dringendsten Wohnungsnot.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes zum Vollzug der Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 19. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1968) was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung ist das Arbeitsministerium.

§ 2.

Mit den Befugnissen der Bezirkswohnungskommissare werden die Landeskommissäre betraut.

§ 3.

Berufungsbehörden im Sinne des § 4 der Reichsverordnung sind die Landgerichte. Auf das Verfahren vor dem Landgericht finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen und des Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) aufgehoben.

Karlsruhe, den 14. Januar 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß. Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 3. März 1920.)

Den Verkehr mit Wild und Geflügel.

Auf Grund der Verordnungen des Reichswirtschaftsministers vom 20. Dezember 1919 über die Aufhebung von Verordnungen über den Verkehr mit Wild und Hühnern sowie über die Regelung der Wildpreise (Reichs-Gesetzblatt Seite 2130 und 2131) wird verordnet, wie folgt:

Unsere Verordnungen vom 29. Oktober 1917 in der Fassung vom 11. Oktober 1918, den Verkehr mit Wild betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1917 Seite 362 und 1918 Seite 343), unsere Bekanntmachungen vom 11. Oktober 1918 und 11. Dezember 1919, Höchstpreise für Wild betreffend (Staatsanzeiger 1918 Nr. 239 und 1919 Nr. 292), sowie die §§ 6 bis 12 unserer Verordnung vom 10. November 1916, die Regelung des Verkehrs mit Wild und Geflügel betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 3. März 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Föhrenbach.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 14

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 24. März 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: der Vollzug des Viehseuchengesetzes; die Entlohnung der Fleischbeschauer; des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums: die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die Verlegung des Rechnungsjahres der Stiftungen.

Verordnung.

(Vom 6. März 1920.)

Der Vollzug des Viehseuchengesetzes.

Die Bestimmung in § 19 unserer Verordnung vom 29. April 1912 in der Fassung vom 8. Juli 1912, betreffend den Vollzug des Viehseuchengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139 und 307), wird mit Wirkung vom 15. März 1920 ab dahin abgeändert, daß Tierärzte, Fleischbeschauer und Viehbeschauer für die Untersuchung von Tieren und die Ausstellung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen anzusprechen haben:

1. Tierärzte:
   a. bei Pferden 3 ℳ für das erste und 2 ℳ für jedes folgende Pferd, aber nicht mehr als 15 ℳ für die Tiere eines Besitzers;
   b. bei Rindvieh — ausgenommen Kälber — 2 ℳ für das erste und 1 ℳ für jedes folgende Stück, aber nicht mehr als 10 ℳ für die Tiere eines Besitzers;
   c. bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen die Hälfte des Satzes unter b, aber mindestens 2 ℳ und höchstens 10 ℳ für die Tiere eines Besitzers;
   d. bei Geflügel 20 Pfennig für das Stück, aber mindestens 2 ℳ und höchstens 6 ℳ für die Tiere eines Besitzers.
2. Fleisch- oder Viehbeschauer:
   a. bei Rindvieh — ausgenommen Kälber — 60 Pfennig für jedes Stück, aber höchstens 6 ℳ für die Tiere eines Besitzers;
   b. bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen 40 Pfennig für jedes Stück, aber höchstens 4 ℳ für die Tiere eines Besitzers.

Ist das Gehöft, in dem die Tiere untersucht werden sollen, mehr als 1 km von den beisammen liegenden Häusern der Ortschaft entfernt, so steht dem Fleischbeschauer eine Ganggebühr von 2 ℳ zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den mit der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung von Viehmärkten oder öffentlichen Tierschauen betrauten Tierärzten steht ein Anspruch auf Gebühren für die Untersuchung und die Ausstellung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen bei diesen Veranstaltungen nicht zu. Die für die Zeugnisse erforderlichen Vordrucke haben die Marktgemeinden vorrätig zu halten.

Karlsruhe, den 6. März 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 8. März 1920.)

Die Entlohnung der Fleischbeschauer.

Unsere Verordnung vom 17. Januar 1903 in der Fassung vom 21. Oktober 1918, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 59 und 1918 Seite 348), wird mit Wirkung vom 15. März 1920 ab wie folgt abgeändert:

1. In § 5 kommt der letzte Absatz in Wegfall.

2. § 6 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Bei auswärtigen Dienstgeschäften, wofür besondere Geschäfts- oder Ganggebühren nicht festgesetzt sind, steht dem Fleischbeschauer und Stellvertreter ein Anspruch auf Tagesgebühr, Übernachtungsgeld und Reisegebühren nach Maßgabe der für die Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen der Gemeindegebührenordnung gegenüber der Gemeinde zu.

3. Die in § 22 unter Ziffer 1—11 bestimmten Gebührensätze werden auf den doppelten Betrag, die unter A daselbst bezeichneten Ganggebühren werden auf 60 Pfennig erhöht.

Karlsruhe, den 8. März 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 11. März 1920.)

Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 513) die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend, wird wie folgt geändert:

I.

§ 5 erhält mit sofortiger Wirkung nachstehende Fassung:

Offene Verkaufsstellen müssen von 6 Uhr abends bis 8 Uhr vormittags geschlossen bleiben. An den Samstagen sowie an den Vortagen vor den Feiertagen dürfen alle offenen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends geöffnet sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

In § 7 Absatz 1 werden mit sofortiger Wirkung die Worte: „und die nicht behördlichen Büros" gestrichen.

III.

Der § 7 wird mit Wirkung vom 1. April 1920 an aufgehoben.

Betriebe, die auf die Zubringung von Arbeitern durch die Eisenbahn nicht angewiesen sind, können im Einvernehmen mit ihren Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen die Arbeitszeit schon vom 20. März 1920 ab abweichend von der Vorschrift des § 7 regeln.

Betriebe, die auf die Zubringung von Arbeitern durch die Eisenbahn angewiesen sind, dürfen vor dem 1. April 1920 auch im Einvernehmen mit ihren Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen die Arbeitszeit abweichend von der Vorschrift des § 7 nur regeln, wenn die zuständige Betriebsinspektion der badischen Staatseisenbahnen schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat.

Karlsruhe, den 11. März 1920.

Ministerium des Innern. Arbeitsministerium.
Remmele. **Rückert.**
Braun. Jacob.

Verordnung.

(Vom 13. März 1920.)

Die Verlegung des Rechnungsjahres der Stiftungen.

Auf Grund der §§ 31 und 43 des Stiftungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 254) wird verordnet:

§ 1.

Die Anweisung für die Verwaltung und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen (Stiftungsrechnungs-Anweisung) — Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 Seite 198 — wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 wird statt des Wortes „Dezember" das Wort „März" gesetzt.

2. § 82 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Rechnungsjahr umfaßt in der Regel den Zeitraum vom 1. April des Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

3. In § 83 Absatz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

Es erstreckt sich also die Rechnungsperiode auf den jeweils am 1. April beginnenden und mit dem 31. März endenden Zeitraum von einem, zwei oder drei Jahren.

4. In § 144 wird für „April" „Juli", in § 145 für „Mai" „August" gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 2.

Die Rechnungsperiode für die weltlichen Stiftungen wird um ein Vierteljahr (1. Januar bis 31. März) über den 31. Dezember des Jahres hinaus verlängert, in welchem sie nach den bisherigen Vorschriften endigen würde.

Ist die Rechnung einer weltlichen Stiftung beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgeschlossen, so umfaßt die nächste Rechnungsperiode auch die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920.

§ 3.

Die Aufstellung eines Voranschlages der weltlichen Stiftungen für die Zeit, um welche die Rechnungsperiode nach § 2 Absatz 1 verlängert wird, kann, auch wenn Nachsicht von der Voranschlagsaufstellung nicht erteilt ist, unterbleiben. Es gelten dann die zuletzt festgestellten Voranschlagssätze zu einem Viertel des Jahresbetrags.

Karlsruhe, den 13. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.
Krautinger.

Ministerium des Innern.
Remmele.
Riegger.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 15

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 29. März 1920.

Inhalt.

Gesetz: die Erhöhung der Ruhegehalte betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung; der Verkehr mit Schrott (Alteisen); der Verkehr mit Wein; die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel betreffend; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg; des Justizministeriums: die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

Gesetz.

(Vom 11. März 1920.)

Die Erhöhung der Ruhegehalte betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 11. März 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Der bei der Zuruhesetzung maßgebende Einkommensanschlag derjenigen Beamten und Lehrer,

a. die nach Überschreitung des fünfundsechzigsten Lebensjahres seit 1. April 1919 in den Ruhestand getreten sind oder die bis zum 31. März 1920 das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder vollenden und bis dahin zuruhegesetzt sind oder um ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen,

b. die nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres vor dem Krieg oder während des Krieges in den Ruhestand getreten sind und in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. März 1919 mindestens ein Jahr lang ununterbrochen im Staatsdienst wiederverwendet worden sind,

wird um 10 v. H., mindestens um 400 ℳ, erhöht.

Der Ruhegehalt, der hiernach zu gewähren ist, darf jedoch den Betrag des bei der Zuruhesetzung maßgebenden Einkommensanschlags nicht übersteigen. Die Erhöhung tritt mit dem Tag der Zuruhesetzung, frühestens mit dem 1. April 1919, in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 16. März 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß. Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 18. März 1920.)

Die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Auf Grund der §§ 26 Absatz 1 und 29 des Verwaltungsgebührengesetzes wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Der § 8 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung nachgenannter Urkunden wird die beigesetzte Taxe ohne Sportel erhoben:

1.	a. Reisepaß	3 ℳ
	b. Verlängerung des Passes	3 „
	c. Erteilung des Visums zu einem Paß	1—3 „
2.	Paßkarte	3 „
3.	Reiseausweis	1 „
4.	Ausweiskarte zum Zwecke des Aufenthalts im besetzten Gebiet (Brückenkopfgebiet Kehl)	1—10 „
5.	Staatsangehörigkeitsausweis	3 „
6.	Heimatsschein	3 „
7.	Legitimationskarte für Handelsreisende	20 –1 000 „
8.	Legitimationskarte zur Beförderung von Musterkoffern der Handlungsreisenden auf Eisenbahnen	3 „
9.	a. Wandergewerbeschein	15 „
	b. Ausdehnung eines solchen Scheines auf einen anderen Bezirk oder nachträgliche Aufnahme anderer Personen in denselben	5 „
10.	Erlaubnisschein für den Hausierbetrieb am Wohnsitz (§ 42 b der Gewerbeordnung)	15 „
11.	Legitimationsschein für gewerbsmäßige Verteilung von Druckschriften (§ 43 der Gewerbeordnung)	15 ℳ
12.	Fischerkarte:	
	a. auf ein Jahr	
	für Personen, welche die Fischerei gewerbsmäßig ausüben	20 „
	für andere Personen	20 –500 „
	b. auf 4 Wochen	10 „
13.	Radfahrerkarte	3 „.

§ 2.

Die in § 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1911, die Gebühren für Auskunftserteilung bei den polizeilichen Meldestellen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95) festgesetzten Auskunftsgebühren werden verdoppelt.

Karlsruhe, den 18. März 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Wolz.

Verordnung.

(Vom 19. März 1920.)

Der Verkehr mit Schrott (Alteisen).

Aufgrund der Bundesratsverordnung über wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1292), der Verordnung vom 6. Mai 1919, die wirtschaftliche Demobilmachung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 309), des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes sowie aufgrund der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917, 11. April 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 604/187) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Bahn- und Schiffsversand von Schrott (Alteisen) aller Art unterliegt der Genehmigung der badischen Außenhandelsstelle.

Unter Schrott (Alteisen) fallen insbesondere alle alten und neuen Eisen- und Stahlabfälle, auch nicht mehr zum ursprünglichen Gebrauch bestimmte Maschinen, Maschinenteile und dergleichen, ferner Gußbruch und Späne.

§ 2.

Der Antrag auf Versandgenehmigung ist vom Verkäufer schriftlich auf Vordrucken an die badische Außenhandelsstelle in Karlsruhe, Stefanienstraße 51 (Fernsprecher Nr. 5074) zu richten. In dem Antrag sind anzugeben:

1. der Versender und die Versandstation,
2. der Empfänger und die Empfangsstation,
3. das Gewicht in Tonnen,
4. die genaue Bezeichnung des zu versendenden Materials,
5. der Verkaufspreis für die Tonne.

Die erforderlichen Vordrucke sind bei der badischen Außenhandelsstelle erhältlich.

Dem Antrag sind die ausgefüllten Frachtbriefe beizufügen. Die Genehmigung wird durch Abstempelung der Frachtbriefe erteilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 3.

Jeder Verbraucher von Schrott hat der badischen Außenhandelsstelle unverzüglich nach Abschluß eines Kaufs von Mengen über 5 Tonnen zu melden:

1. den Verkäufer,
2. die gekaufte Menge in Tonnen,
3. die genaue Bezeichnung des gekauften Materials,
4. den Kaufpreis der Ware.

§ 4.

Die Eisenbahnverwaltung wird die erforderlichen Wagen nur auf Vorlage des Frachtbriefes, der mit dem Versandgenehmigungsvermerk der badischen Außenhandelsstelle versehen ist, gestellen und abfertigen.

Zur Abänderung der Bestimmungsstation ist eine neue Genehmigung der badischen Außenhandelsstelle erforderlich.

§ 5.

Von dieser Verordnung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerblichen Unternehmer, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände betroffen.

§ 6.

Die in § 5 aufgeführten Personen und Betriebe haben bis spätestens 8. jeden Monats — erstmals bis 8. April 1920 — eine Bestandsmeldung über die am letzten jeden Monats — Stichtag — in ihrem Besitze befindlichen und in § 1 Absatz 2 aufgeführten Materialien der badischen Außenhandelsstelle einzureichen, soweit die Gesamtmenge 5 Tonnen übersteigt.

Aus den Bestandsmeldungen muß ersichtlich sein:

1. Bestände am Stichtag, getrennt nach den einzelnen Sorten,
2. Lagerort der zu meldenden Bestände.

Die Mengen sind in Tonnen anzugeben. Die Meldungen dürfen Mitteilungen anderer Art nicht enthalten.

Die badische Außenhandelsstelle ist befugt, für die Meldepflicht Erleichterungen zu gewähren.

§ 7.

Die in § 5 aufgeführten Personen und Betriebe sind verpflichtet, die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände auf Verlangen der Badischen Außenhandelsstelle an Verbraucher zum Marktpreis und zu den üblichen Bedingungen zu liefern. Kommt eine Einigung über den Preis und die Lieferungsbedingungen nicht zustande, so ist die badische Außenhandelsstelle zur Vermittlung einer Einigung anzurufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 8.

Bei Erteilung der Genehmigung ist außer dem Porto, den Fernsprech- und Telegrammgebühren der Betrag von 50 Pfennig für die Tonne als Ersatz für die durch das Genehmigungsverfahren entstehenden baren Auslagen zu zahlen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—3, 7 dieser Verordnung sind aufgrund des § 6 der Bundesratsverordnung vom 7. November 1918 über wirtschaftliche Demobilmachung, Zuwiderhandlungen gegen § 6 nach Maßgabe der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917/11. April 1918 strafbar. Die Badische Außenhandelsstelle wird ermächtigt, die in der letztgenannten Bundesratsverordnung bezeichneten Rechte zum Zweck der Durchführung dieser Verordnung auszuüben.

Diese Verordnung tritt am 24. März 1920 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. März 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Föhrenbach.

Braun.

Verordnung.

(Vom 19. März 1920.)

Der Verkehr mit Wein.

Unsere Verordnung vom 2. Oktober 1918, den Verkehr mit Wein betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333), in der Fassung der Bekanntmachungen vom 30 Oktober 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 355) und vom 4. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 492) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 19. März 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Vierling.

Verordnung.

(Vom 19. März 1920.)

Die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 22. Dezember 1919 über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel (Reichs-Gesetzblatt Seite 2141) wird verordnet:

§ 1.

Die Genehmigung zur Übertragung von Malzkontingenten der in Baden gelegenen Brauereien wird durch das Badische Landesgewerbeamt in Karlsruhe als Kontingentstelle erteilt.

§ 2.

Das Verfahren richtet sich nach den Ausführungsbestestimmungen des Reichswirtschaftsministers vom 17. Februar 1920 zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 22. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzblatt 1919 Seite 2141, 1920 Seite 245) mit nachfolgenden Änderungen:

1. Die Genehmigung zu dauernden Übertragungen darf erst erfolgen, nachdem die Zentralstelle der badischen Brauindustrie gutachtlich gehört worden ist. Zu diesem Zwecke wird die Zentralstelle der badischen Brauindustrie im Benehmen mit dem Ministerium des Innern mehrere Vertreter der Arbeitnehmer als Beisitzer zuziehen.
2. Der Preis des Kontingents kann bei Übertragungen, die für das Kontingentjahr 1919/20 oder einen kürzeren Zeitraum erfolgen, bis zu 150 ℳ für den Doppelzentner Malz betragen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle unserer Verordnung vom 19. Januar 1918, die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 23).

Karlsruhe, den 19. März 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.:
Föhrenbach.

Gartner.

Verordnung.

(Vom 17. März 1920.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg.

I. Ziffer 1 und 2 der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. Dezember 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 655) erhalten folgende Fassung:

1. Die Kostenbeiträge für die Verpflegung badischer Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg werden wie folgt festgesetzt:

für die erste Klasse auf täglich . . . . . 15—20 ℳ
für die zweite Klasse auf täglich . . . . . 10—12 „
für die dritte Klasse auf täglich . . . . . 4— 6 „.

2. Die Kostenbeiträge werden innerhalb der bezeichneten Grenzen mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kranken oder der sonst Zahlungspflichtigen bemessen. Vorbehalten bleibt dabei eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes der dritten Klasse in Fällen der Bedürftigkeit, wenn die Aufschiebung der Überführung in eine Heil- und Pflegeanstalt aus wissenschaftlichen Gründen erwünscht erscheint; andererseits ist für die erste Verpflegungsklasse bei besonders begüterten Kranken und besonderen Ansprüchen eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes über den für die Regel festgesetzten Höchstsatz zulässig.

II. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft.

Hinsichtlich der bereits in den psychiatrischen Kliniken untergebrachten Kranken verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung der Verpflegungskosten, soweit sich nicht bei Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Kranken Anlaß zu einer anderweitigen Regelung ergibt.

III. Unsere Verordnung vom 22. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 522) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 17. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Berberich.

Verordnung.

(Vom 17. März 1920.)

Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

Unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. August 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 375) wird mit Ermächtigung des Staatsministeriums folgendes verordnet:

§ 1.

Als Ersatz für die Kosten der Untersuchungs- und Strafhaft in den Amts- und Kreisgefängnissen sowie in den Landesstrafanstalten wird von den Verurteilten aufgrund des § 497 der Strafprozeßordnung mit Wirkung vom 1. März d. J. für jeden Tag der Betrag von 5 ℳ erhoben. Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden zusammen als ein Haftag berechnet.

§ 2.

Der Haftkostensatz wird auf die Hälfte ermäßigt, wenn den Gefangenen gestattet wird, sich auf eigene Rechnung zu beköstigen.

§ 3.

Wird ein Gefangener in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht, so kommen anstelle der Haftkosten die Kosten in Ansatz, die von der Staatskasse an die Krankenanstalt zu zahlen sind.

§ 4.

Der Kostenersatz für den Vollzug von Festungshaft wird vom Justizministerium im Einzelfall besonders bestimmt.

§ 5.

Die Erhebung und Verrechnung der Kosten richtet sich nach den darüber bestehenden Vorschriften.

Karlsruhe, den 17. März 1920.

Justizministerium.

Trunk.

Graf.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 16

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 29. März 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: Einführung von Dienstmarken.

Verordnung.

(Vom 27. März 1920.)

Einführung von Dienstmarken.

§ 1.

Vom 1. April 1920 treten die Bestimmungen über die Portoablösung (Verordnung vom 9. Dezember 1904, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 482) außer Kraft. Von diesem Tage an müssen die im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Dienststellen die nach Orten des Deutschen Reiches bestimmten freizumachenden Postsendungen mit besonderen Dienstmarken bekleben. Diese Dienstmarken werden in derselben Weise wie gewöhnliche Postwertzeichen nach Maßgabe der geltenden Posttarife verwendet.

§ 2.

Als Sendungen im Sinne des § 1 gelten gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Schreiben mit Zustellungsurkunde), Briefe mit Wertangabe, Nachnahmesendungen, Postanweisungen, Päckchen bis zu 1 kg, Pakete mit und ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postaufträge.

§ 3.

Keine Dienstmarken dürfen verwendet werden:

1. für Sendungen, die nach bestehender Vorschrift unfrankiert mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" abzulassen sind;
2. für die Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs;
3. für Telegramme, einschließlich der Telegramme für telegraphische Postanweisungen.

§ 4.

Die mit Dienstmarken freigemachten Postsendungen und Paketkarten müssen mit der vollen Bezeichnung und dem Abdruck des amtlichen Siegels (Stempel, Siegelmarke) der absendenden Dienststelle versehen werden. Sogenannte Briefstempel gelten hierbei nicht als Dienstsiegel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

1. Mit Dienstmarken ungenügend freigemachte Sendungen werden nach den allgemeinen Bestimmungen behandelt. Die Postanstalten haben derartige Sendungen den absendenden Stellen, soweit es ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, zur Freimachung zurückzugeben. Falls die Rückgabe nicht angängig ist, werden unzureichend freigemachte Briefsendungen mit dem tarifmäßigen Ergänzungsporto belegt, für nicht ausreichend freigemachte Pakete und Wertsendungen wird die Nachschußgebühr nachträglich vom Absender eingezogen.

2. Mit Dienstmarken freigemachte Sendungen, auf denen die Bezeichnung der absendenden Dienststelle oder der Abdruck des Dienstsiegels (Dienststempel, Siegelmarke) fehlen, werden, wenn dieser Mangel ohne Verzögerung nicht beseitigt werden kann, als nicht freigemacht behandelt und mit Porto und Zuschlagsporto belegt. Wird nachträglich die rechtmäßige Verwendung von Dienstmarken nachgewiesen, so sind dem Empfänger die von ihm erhobenen Gebühren zu erstatten.

§ 6.

Die einzelnen Ministerien sind zuständig, das Verzeichnis der zum Bezuge und zur Verwendung von Dienstmarken berechtigten Dienststellen zu ändern oder zu ergänzen.

§ 7.

1. Die zum Bezuge von Dienstmarken berechtigten Dienststellen haben ihren Bedarf an Wertzeichen von der zuständigen Bestellpostanstalt, sofern sich nicht für große Städte die Abgabe von nur einer Bezugsstelle mehr empfiehlt, gegen Empfangsbescheinigung zu beziehen. Von Posthilfsstellen werden Dienstmarken nicht abgegeben.

2. Dienststellen, die ihren Sitz in einem zum Landbestellbezirk einer Postanstalt gehörigen Orte haben, können die erforderlichen Dienstmarken auch durch Vermittelung des Landbriefträgers auf vorherige Bestellung bei diesem beziehen.

3. Der erste Bedarf an Dienstmarken ist von den Dienststellen sofort bei ihren Bestellpostanstalten anzumelden. Der weitere Bezug ist regelmäßig zwischen dem 15. und 20. jeden Monats für einen ganzen Monat, von Dienststellen mit kleinerem Verbrauch für 2 bis 3 Monate im voraus zu decken. Hierbei sind die Dienstmarken in ganzen Blättern oder Paketen zu je 100 Stück zu beziehen. Der Bezug kleinerer Mengen ist auf Fälle dringender Notwendigkeit zu beschränken.

4. Die Dienstmarken sind nicht am Schalter der Postanstalt, sondern beim Amtsvorsteher oder bei dem besonderen Kassenführer der Postanstalt zu bestellen und abzuholen.

5. Die Dienstmarken werden gegen Vorlage einer Bescheinigung abgegeben, die von einer Dienststelle auszufüllen und mit einem Abdruck des von der bestellenden Behörde geführten Dienstsiegels zu versehen ist. Die Vordrucke zu dieser Bescheinigung werden von der Postanstalt unentgeltlich abgegeben. Die Bestellungen sind stets so einzurichten, daß der Gesamtgeldbetrag in der Schlußsumme der Bescheinigung sich auf volle Mark berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Bescheinigung der Dienststelle gilt zugleich als Ausweis für den Abholer der Wertzeichen gegenüber der Postanstalt.

Die Postanstalt ist nicht verpflichtet, die Bezugsberechtigung der Dienststelle und die Empfangsberechtigung des Abholers der Wertzeichen zu prüfen. Werden Dienstmarken durch Vermittlung des Landbriefträgers bezogen, so ist diesem die bis auf die Empfangsbestätigung ausgefüllte Bescheinigung zu übergeben, bei der späteren Lieferung der Wertzeichen durch ihn ist sodann der Bescheinigung die Empfangsbestätigung noch beizufügen.

§ 8.

Die von den Dienststellen über den Empfang der Dienstmarken ausgestellten Bescheinigungen (§ 7 Ziffer 5) werden von den Postanstalten monatsweise gesammelt und der Landeshauptkasse übermittelt. Diese Kasse überweist den der Postverwaltung geschuldeten Geldbetrag auf das Postscheckkonto der Oberpostkasse, in deren Bezirk die die Dienstmarken liefernde Postanstalt liegt.

§ 9.

Bei jeder Dienststelle ist ein Beamter zu bestellen, der für den Bezug der Dienstmarken, für deren sorgfältige Aufbewahrung und sachgemäße Verwendung verantwortlich ist.

§ 10.

Die bei den Dienststellen unbrauchbar gewordenen Dienstmarken oder die auf verdorbenen Briefumschlägen, Postkarten, Paketkarten usw. aufgeklebten Dienstmarken werden bei der Postanstalt, von der die Dienststelle ihre Dienstmarken bezieht, gegen Dienstmarken gleicher Gattung und gleichen Wertes kostenlos umgetauscht.

§ 11.

Ungestempelte Postkarten und Postanweisungsformulare, Paketkarten und sonstige Vordrucke werden an die zum Bezuge von Dienstmarken berechtigten Dienststellen von den Postanstalten nur gegen Bezahlung der allgemein hierfür festgesetzten Preise abgegeben.

§ 12.

Dienstliche Sendungen, die am 1. April 1920 bei der ersten Briefkastenleerung mit einem Portoablösungsvermerk versehen ohne aufgeklebte Dienstmarken vorgefunden werden, gelten als vor Inkrafttreten dieser Verfügung aufgeliefert und werden von der Post noch unbeanstandet befördert.

Karlsruhe, den 27. März 1920.

Ministerium der Finanzen.
A. A. d. M.
Sammet.

Wollfarth.

Verzeichnis

der zum Bezug und zur Verwendung von Dienstmarken berechtigten badischen Staatsbehörden und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

I. Im Geschäftskreis des Landtags:
das Archivariat.

II. Im Geschäftskreis des Staatsministeriums:
das Staatsministerium.

III. Im Geschäftskreis des Ministeriums des Auswärtigen:
das Ministerium.

IV. Im Geschäftskreis des Finanzministeriums:
das Ministerium,
die Abteilungen für Domänen, Forsten, Salinen und Bergbau,
die Staatsschuldenverwaltung,
die Landeshauptkasse,
die Bezirksbauinspektionen,
die Münzverwaltung,
die Domänenämter,
die Forstämter,
die Salinenämter,
der Bergmeister,
die Landesbrennholzstelle.

V. Im Geschäftskreis des Ministeriums des Innern:
das Ministerium (einschließlich der technischen Referenten),
die Landeskommissäre,
der Verwaltungsgerichtshof,
der Verwaltungshof,
die Bezirksämter einschließlich der Kreishauptmänner,
die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte,
die Bezirkstierärzte,
der staatliche Weinkontrolleur in Oberkirch,
die Impfanstalt,
die Kreisoberhebeärzte,
die Apothekenvisitatoren,
die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten in Freiburg und Heidelberg,
der Grenztierarzt in Waldshut,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die badische Sicherheitspolizei,
das Obereichungsamt,
die staatlichen Eichämter,
das polizeiliche Arbeitshaus Kislau,
die Heil- und Pflegeanstalten,
die Badanstaltskommission in Baden,
der Badearzt in Baden,
der Badearzt in Badenweiler,
das Landessolbad in Dürrheim,
das Korpskommando der Gendarmerie,
die Gendarmerieschule in Karlsruhe,
die Distriktskommandos der Gendarmerie,
die Bezirkskommandos der Gendarmerie,
die Stationskommandos der Gendarmerie,
das Landesgewerbeamt,
die Nebenstelle des Landesgewerbeamts in Furtwangen,
die Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim,
die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg,
die Landwirtschaftsinspektoren,
die Ackerbauschule Hochburg,
die Landwirtschaftsschule Augustenberg,
die Zuchtinspektoren,
der Vorstand des Badischen Viehversicherungsverbands Karlsruhe,
das tierhygienische Institut in Freiburg,
die Weinbaulehrer in Durlach und Freiburg,
der Obstbaulehrer auf Hochburg,
das Statistische Landesamt,
das Landespreisamt (einschließlich seiner Zweigstellen),
die Landesfettstelle,
die Außenhandelsstelle,
die Landeskohlenstelle in Mannheim,
die Abteilung für Kraftfahrzeuge in Karlsruhe,
die Gebäudeversicherungsanstalt.

VI. Im Geschäftskreis des Justizministeriums:
das Ministerium,
das Oberlandesgericht,
der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht,
die Landgerichte,
die Staatsanwaltschaften einschließlich ihrer auswärtigen Zweigstellen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Amtsgerichte,
die Notariate,
die Strafanstalten,
die Erziehungsanstalt Flehingen.

VII. Im Geschäftskreis des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:
das Ministerium.

Universität Heidelberg:

der Senat,
die Kasse,
die Bibliothek,
das chemische Laboratorium,
die Krankenhaus-Verwaltung,
die Direktion der Universitäts-Frauenklinik,
die Direktion der psychiatrischen Klinik,
das geologisch-paläontologische Institut,
das mineralogisch-petrographische Institut,
das hygienische Institut,
die Direktion des botanischen Instituts,
die Direktion des pharmakologischen Instituts,
die Direktion des anatomischen Instituts,
die Direktion des archäologischen Instituts,
die Direktion des zahnärztlichen Instituts,
die Direktion des kunsthistorischen Instituts,
das Seminar für rechtswirtschaftliche und rechtsvergleichende Studien,
die Direktion der orthopädischen Anstalt,
die Direktion des physiologischen Instituts.

Universität Freiburg:

der Senat,
die Kasse,
die Bibliothek,
das chemische Laboratorium a) medizinische Abteilung,
b) naturwissenschaftlich-mathematische Abteilung,
die Direktion der psychiatrischen und Nervenklinik,
die Direktion der Universitäts-Augenklinik,
die Frauenklinik,
die Hals-, Nasen- und Ohrenklinik,
die dermatologische Klinik,
das pathologische Institut,
das hygienische Institut,

das pharmakologische Institut,
das geographische Institut,
das mathematisch-physikalische Institut,
das geologische Institut,
das botanische Institut einschließlich botanischer Garten,
die Direktion der medizinischen Poliklinik,
die Direktion des zoologischen Instituts,
die Direktion des archäologischen Instituts,
die Direktion des technologischen Instituts,
die Direktion der medizinischen Klinik,
die Direktion der chirurgischen Klinik,
die Direktion des physiologisch-chemischen Instituts,
die Direktion des anatomischen Instituts,
die Direktion der Universitätskinderklinik.

Technische Hochschule Karlsruhe:
der Senat,
die Bibliothek,
das chemische Institut,
das elektrotechnische Institut,
das botanische Institut und botanischer Garten,
die Direktion des chemisch-technischen Instituts,
die Direktion des physikalischen Instituts,
die Direktion des physikalisch-chemischen Instituts,
die Direktion des mechanischen Laboratoriums,
die Landessternwarte auf dem Königstuhl bei Heidelberg,
der Konservator der kirchlichen Denkmäler Freiburg,
die Akademie der bildenden Künste,
die Landesbibliothek,
das Naturalienkabinett a) zoologische Abteilung,
b) mineralogisch-geologische Abteilung,
der Konservator der öffentlichen Baudenkmale,
das Generallandesarchiv,
die Kunstgewerbeschulen Karlsruhe und Pforzheim,
das Staatstechnikum,
die Kunsthalle,
die Gemäldegalerie Mannheim,
die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt Karlsruhe,
die Kreisschulämter,
die Lehrerseminare,

die Vorseminare,
die Zentralschulfondsverwaltung Karlsruhe,
die Studienfondsverwaltung Rastatt,
die Lebensmittelprüfungsstation, Karlsruhe,
das Landestheater, Karlsruhe,
das Landesmuseum, Karlsruhe,

VIII. Im Geschäftskreis des Ministeriums für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium):
das Arbeitsministerium,
das Gewerbeaufsichtsamt,
das Landesversicherungsamt,
die Geologische Landesanstalt in Freiburg,
die Oberversicherungsämter,
die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
das Murgwerk in Karlsruhe,
die Landeswetterwarte,
die Bauinspektion für das Murgwerk in Forbach,
die Rheinbauinspektionen,
die Wasser- und Straßenbauinspektionen,
die Kulturinspektionen,
die Bezirksgeometer,
die Katastergeometer,
die staatlichen Porphyrwerke in Dossenheim und Vormberg,
die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge und Kriegshinterbliebenenfürsorge,
das Landeswirtschaftsamt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 17

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 31. März 1920.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Finanzen: die Einführung des Reichsbiersteuergesetzes; des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika; die Bekämpfung der Geflügelcholera.

Verordnung.

(Vom 30. März 1920.)

Die Einführung des Reichsbiersteuergesetzes.

§ 1.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Verordnung, die Einführung des Biersteuergesetzes betreffend, vom 24. Juni 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 379), werden insoweit außer Kraft gesetzt, als bis auf weiteres zur Herstellung obergärigen Bieres die in § 13 Absatz 2 des Reichsbiersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 863) aufgeführten Stoffe verwendet werden dürfen.

§ 2.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 30. März 1920.

Ministerium der Finanzen.
Der Ministerialdirektor:
Sammet.

Geppert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 23. März 1920.)

Die Einfuhr von Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika.

Unsere Bekanntmachung vom 7. November 1894, die Einfuhr von Rindvieh und von frischem Rindfleisch aus Amerika betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 408) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 23. März 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Bekanntmachung.

(Vom 23. März 1920.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1919, Seite 489) bis zum 1. Oktober 1920 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausierweise Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97).

Karlsruhe, den 23. März 1920.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Arnold.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg